



STADTGEMEINDE BÄRNBACH;
Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt nachstehende Verordnung:

V e r o r d n u n g

Die geltende Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 in der Fassung vom 22.12.2011 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Der Punkt VII Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 hat nun zu lauten:

VII. Wassergebühren

Es werden folgende Gebühren eingehoben:

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserpreis), die sich durch einen über einen Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch (m³) ergibt oder die Pauschalgebühren nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) vermuteten Wasserverbrauch.
Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,71/m³.
- (2) Der Wasserleitungsbeitrag zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bärnbach laut Wasserleitungsbeitragsgesetz vom 13.3.1962, LGBl. Nr. 137, in derzeit gültiger Fassung. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes für die Berechnung des Wasserleitungsbeitrages beträgt 5%, das sind € 7,31 der durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12,143.314,77 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,763.539,42 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.379.775,35 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 70.994 lfm zugrunde.

(3) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler), ausgenommen der Beschädigung durch Fremdeinwirkung, in folgendem Ausmaß:

a.) für einen 3m ³ und 5m ³ -Wasserzähler	€	12,24/Jahr
b.) für einen 10m ³ - Wasserzähler	€	20,21/Jahr
c.) für einen 20m ³ - Wasserzähler	€	38,30/Jahr

(4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasseranfall unabhängigen Kosten (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) wird eine Grundgebühr in Höhe von € 2,13 pro Monat und je Haushalt festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr werden die Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen pro Liegenschaft herangezogen. Der Begriff des Haushaltes richtet sich hier unter anderem nach der Begriffsbestimmung des „Privathaushaltes“ im Sinne des Registerzahlungsgesetzes 2006, BGBl. Nr. 33/2006, im Zusammenhang mit den Daten des zentralen Melderegisters.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Maximilian Kienzer

angeschlagen am: 18.12.2012

abgenommen am: 02.01.2013